

Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit 2020

Bezug von Arbeitslosengeld I

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge zur Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bezug von Krankengeld

Beziehen Sie Krankengeld von Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt diese auf Ihren Antrag den Trägeranteil der Beiträge zur Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern. Der geringere Versichertenteil wird Ihnen mit dem Krankengeld zur Weiterleitung an das Versorgungswerk ausgezahlt. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Erziehung eines Kindes

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit und haben keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft (längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes) bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei.

Voraussetzung ist die Übersendung der Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Beitragsfreiheit

Haben Sie keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wird Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei geführt.

Wir empfehlen jedoch, wenigstens den 3/10-Beitrag (359,91 EUR monatlich) zu entrichten. Dadurch ergibt sich eine günstigere Rentenanwartschaft.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 41 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

Besonderheit für freiwillige Mitglieder

Als freiwilliges Mitglied der Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern sind Sie zu einer durchgehenden Beitragsentrichtung von wenigstens des 3/10-Beitrags (359,91 EUR monatlich) verpflichtet.